

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 8/89

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. November 1989 in Essen durch den Vorsitzenden Richter M a y , die Richter Dr. S c h u r und Dr. S p r a n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und R u n g e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1988 im Kostenausspruch ganz und im übrigen aufgehoben, soweit die Beklagte darin verurteilt worden ist, dem Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wegen eines am 19. August 1985 eingetretenen Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit Leistungen zu gewähren.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren hat.

Der Kläger, ein im Jahre 1951 geborener türkischer Staatsangehöriger, war seit Januar 1971 als Arbeitnehmer einer Unternehmerfirma im Bergbau knappschaftlich versicherungspflichtig beschäftigt; bis Januar 1973 war er Gedingeschlepper und Neubergmann, danach Hauer in der Aus- und Vorrichtung, vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Mai 1983 Kolonnenführer (Bergtechniker) und danach wieder bis zum 18. August 1985 Hauer in der Aus- und Vorrichtung. Die Beklagte gewährte ihm die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit mit Wirkung vom 1. September 1985. Mit Bescheid vom 6. Mai 1986 lehnte sie den am 15. Oktober 1985 gestellten Antrag auf Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. August 1988 auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts (SG) geändert und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 6. Mai 1986 und des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 1986 verurteilt, bei dem Kläger einen Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit auf Zeit, eingetreten am 19. August 1985, anzunehmen und Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren, davon Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 29. Juli 1987 bis 30. Juni 1990. Im übrigen hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei seit dem 19. August 1985 berufsunfähig. Bisheriger Beruf iS des § 46 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) sei die Tätigkeit eines Hauers in der Aus- und Vorrichtung. Unter Tage könne der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr eingesetzt werden. Von den zumutbaren knappschaftlichen Tätigkeiten über Tage kämen verschiedene Tätigkeiten - zB als Anschläger 1 oder 2, Probenehmer 2, Maschinist 1 oder 2 oder Laborhelfer - wegen der nicht vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in Betracht. Die Tätigkeit eines Maschinenwärters könne der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht verrichten, denn sie sei überwiegend im Gehen und Stehen zu verrichten,



und außerdem sei bei Reparaturen gelegentlich auch schwere Arbeit zu leisten. Auch der Magazinarbeiter arbeite überwiegend im Gehen und Stehen und müsse sich zudem häufig bücken, wie die Beklagte aus den ihr bekannten Gutachten wisse. Das körperliche Leistungsvermögen des Klägers lasse allerdings seinen Einsatz als Verwiegler 1 zu. Eine Verweisung auf diese Tätigkeit komme aber nicht in Betracht, weil insoweit der Arbeitsmarkt verschlossen sei; innerhalb der letzten zehn Jahre frei gewordene Stellen dieser Art seien ausschließlich an eigene Betriebsangehörige vergeben worden, so daß Außenstehende nur eine geringe Chance hätten, einen solchen Arbeitsplatz zu erhalten. Darüber hinaus sei die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitsplätze nicht nennenswert. Außerhalb des knappschaftlichen Bereichs gebe es für den Kläger schon deshalb keine zumutbaren Tätigkeiten, weil es ihm an Kenntnissen und Fähigkeiten für qualifizierte Arbeiten - etwa in der auch körperlich leichtere Arbeiten anbietenden Metallindustrie - fehle; er habe keine Ausbildung abgeschlossen und den Facharbeiter im Bergbau nur über den üblichen Aufstieg (Gedingeschlepper, Neubergmann) erreicht. Allerdings stehe dem Kläger wegen des in der Zeit vom 16. Juni 1987 bis 28. Juli 1987 durchgeführten Heilverfahrens die begehrte Rente erst seit dem 29. Juli 1987 zu, und zwar nach § 72 Abs 1 RKG nur auf Zeit, so daß die weitergehende Berufung zurückgewiesen werden müsse. Es bestehe nämlich begründete Aussicht, daß die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben werden könne.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf verschiedenen Verfahrensmängeln. Das Berufungsgericht habe ohne Beweiserhebung aufgrund angenommener Gerichtskunde festgestellt, als Maschinenwärter im Bergbau könne der Kläger nicht mehr eingesetzt werden, weil er hier überwiegend im Gehen und Stehen arbeiten und außerdem bei Reparaturen gelegentlich auch schwere Arbeiten leisten müsse. Hätte das Berufungsgericht auf das Bestehen einer derartigen Gerichtskunde hingewiesen, so hätte die Beklagte vorgetragen und dafür Beweis angeboten, daß bei der zwar überwiegend im Gehen und Stehen zu verrichtenden Tätigkeit eines Maschinenwärters auch verschiedene Arbeiten im Sitzen verrichtet und im übrigen auch Erholungspausen nach Bedarf eingelegt werden könnten. Auch von der weiteren Feststellung, für den Kläger gebe es außerhalb des knappschaftlichen Bereichs keine zumutbaren Arbeiten, weil es ihm an entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten mangle, sei die Beklagte überrascht worden. Hätte das Berufungsgericht auf die Gerichtskundigkeit dieser Tatsache hingewiesen, so hätte die Beklagte vorgetragen und Beweis dafür angeboten, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers ausreichen, verschiedene zumutbare Tätigkeiten außerhalb des Bergbaus zu verrichten, zB als Verwiegler in Kies- und Sandgewinnungsbetrieben, als Ausfahrer leichter Waren im Groß- und Außenhandel, als Revisionsarbeiter in der Metallindustrie, als Tankstellenkassierer usw.

Die Beklagte beantragt,



das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 19. Januar 1987 auch insoweit zurückzuweisen, als die Knappschaftsrente auf Zeit wegen Vorliegens von Berufsunfähigkeit begehrt wird;

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger hat keinen Antrag formuliert. Er ist der Ansicht, die Feststellungen des Berufungsgerichts reichten für eine abschließende Beurteilung nicht aus. Jedoch seien nicht alle die von der Beklagten genannten Verweisungstätigkeiten zumutbar. So scheide die Revisionstätigkeit in der Metallindustrie deshalb aus, weil berufsfremde Facharbeiter nicht innerhalb von drei Monaten eingearbeitet werden könnten. Die Tätigkeit eines Kassiers in einer Tankstelle sei im Schichteinsatz zu verrichten. Die von der Beklagten genannten Verweisungstätigkeiten könne der Kläger nur aufgrund entsprechender beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen ausüben, die aber noch nicht durchgeführt worden seien.

II

Der Senat hat im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht, soweit das Urteil angefochten ist, also soweit die Beklagte zur Gewährung von Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verurteilt worden ist. Insoweit beruht das angefochtene Urteil auf den von der Beklagten gerügten Verfahrensmängeln.

Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit den Beteiligten materiell-rechtlich davon ausgegangen, daß dem Kläger als einem Hauer in der Aus- und Vorrichtung die Tätigkeit eines Maschinenwärters iS des § 46 Abs 2 RKG zumutbar ist. Berufsunfähigkeit liegt daher nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht vor, wenn der Kläger diese Tätigkeit in der streitigen Zeit verrichten konnte. Die danach rechtserhebliche Tatsachenfeststellung, der Kläger könne als Maschinenwärter nicht mehr arbeiten, weil er dabei überwiegend im Gehen und Stehen arbeiten und außerdem bei Reparaturen gelegentlich auch schwerere Arbeiten leisten müsse, beruht nicht auf der Würdigung erhobener Beweise, sondern offenbar auf der Gerichtskunde des Berufungsgerichts, denn andere Erkenntnismöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Diese Gerichtskunde hätte das LSG nur verwerten dürfen, wenn es den Beteiligten davon Kenntnis und ihnen Gelegenheit gegeben hätte, dazu Stellung zu nehmen. Das ist - soweit aus dem Berufungsurteil, der Sitzungs-



niederschrift und dem sonstigen Akteninhalt erkennbar nicht geschehen. Das LSG hat also den in Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich garantierten und in § 62 und § 128 Abs 2 SGG konkretisierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

Auf dieser Gesetzesverletzung beruht das angefochtene Urteil, denn es ist nicht auszuschließen, daß die Beklagte das LSG mit ihrem Vortrag zu einer weiteren Beweiserhebung und dadurch zu einer anderen Tatsachenfeststellung mit der Folge veranlaßt hätte, daß die Berufsunfähigkeit des Klägers zu verneinen ist.

Da schon dieser Verfahrensmangel zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits im noch anhängigen Umfang führt, kommt es nicht darauf an, ob auch die weitere Verfahrensrüge der Beklagten begründet ist. Möglicherweise hätte die Beklagte aufgrund früherer Verfahren damit rechnen müssen, daß das LSG die Tatsache, der Kläger könne zumutbare Arbeiten außerhalb des Bergbaus wegen fehlender Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verrichten, aufgrund vorhandener Gerichtskunde einführen würde (vgl insoweit BSG SozR 1500 § 62 Nr 24). Unabhängig davon wird das LSG aber bei seiner erneuten Entscheidung zu berücksichtigen haben, daß eine so pauschale Tatsachenfeststellung nicht ausreicht, sondern die konkreten Kenntnisse und Fertigkeiten des Klägers an den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten konkreter Tätigkeiten gemessen werden müssen.

Das LSG wird unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrensausgangs auch über die Kosten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)